

immer noch einer überzeugenden Interpretation harrt. Ohne die sonstigen Erklärungsversuche im einzelnen hier noch einmal Revue passieren zu lassen, muß doch gesagt werden: Der einzige, der eine Deutung versucht hat, die der zentralen Stellung dieses Satzes innerhalb der Darlegungen des Papstes gerecht wird, war Johannes Haller. Mit einer einfachen, der näheren Begründung ermangelnden Ablehnung seiner Meinung ist das Problem nicht aus der Welt geschafft. Das merkte vor Jahren auch einer der besten Kenner dieser Jahre, Herbert Grundmann, an und bekannte sich nach wie vor zur Ansicht Hallers³²⁷⁾.

Sicher, man wird die Vorstellung von einer förmlichen Lehnahme samt Treueid und Hominium aufgeben müssen. Hier haben die Ausführungen von Kempf Klarheit gebracht³²⁸⁾. Aber man muß daran festhalten, daß investire immer eine „sinnbildliche Übertragung des Besitzrechtes an einer Sache, sei es zu Eigen, sei es zu Lehen oder Zinsgut“³²⁹⁾ meint, eine rechtsförmliche und rechtsbegründende Handlung. Zudem verwendet der Papst an dieser Stelle eine Formel, die nicht nur — wie Kempf zu Recht hervorhebt — bei der Immantation des neugewählten Papstes gesprochen wurde³³⁰⁾, sondern auch die stehende Wendung bei päpstlichen Belehnungen ist. So wird die Investitur des römischen Stadtpräfekten durch Innocenz III. in seinen Gesta³³¹⁾ mit den Worten *per mantum, quod illi donavit, de praeectura eum publice investivit* wiedergegeben. Nicht ohne Grund — das wird man einräumen müssen — hat der große Juristenpapst an einer entscheidenden Stelle seiner Beweisführung in der Deliberatio eine Formulierung gewählt, die in allen ihren Teilen aus der päpstlichen Lehnpraxis herrührt. Man wird demnach bei zukünftigen Untersuchungen nicht mehr einen einzelnen Begriff aus dieser Belehnungsformel herausgreifen und mit dem Gebrauch in anderen Quellen vergleichen dürfen³³²⁾, sondern man muß bei jeder Interpretation diesen Satz als Ganzes behandeln.

Diese notwendigen neuen Erörterungen wollen wir hier nicht vorwegnehmen. Es mag genügen, als eines der Ergebnisse unserer Untersuchung

³²⁷⁾ In seiner ausführlichen Rezension der Kempfschen Neuausgabe des RNI: ZRG Kan. 68 (1951) S. 416—431; die Bemerkung über Haller auf S. 431.

³²⁸⁾ Friedrich Kempf, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. (Miscellanea Historiae Pontificiae 19, 1954) S. 119 ff.

³²⁹⁾ Julius Ficker, Vom Heerschilde 1 (1862) S. 34.

³³⁰⁾ Kempf (wie Anm. 328) S. 120.

³³¹⁾ Gesta Innocentii c. 8 (Migne PL 214, Sp. XXII).

³³²⁾ Wie das etwa Helene Tillmann, Zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat in Lehre und Praxis Papst Innocenz III., DA 9 (1952) bes. S. 154 f. tat.